

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1982)

**Rubrik:** Grundsatz- und Rechtsfragen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GRUNDSATZ- UND RECHTSFRAGEN

Auf Grund der neuen, ab 1. Januar 1982 geltenden internen Struktur des IKRK umfassen die «Allgemeinen Angelegenheiten» zwei Departemente: Grundsatz- und Rechtsfragen einerseits, Information andererseits. Das erste Departement befasst sich mit der Anwendung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts und mit den Beziehungen zu den Rotkreuzinstitutionen; es erarbeitet Richtlinien für das IKRK in bezug auf bestimmte Fragen, um stets die Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht und den Grundsätzen des Roten Kreuzes sicherzustellen; außerdem leistet es Rechtsberatung nach aussen wie auch innerhalb des IKRK. Das zweite Departement sorgt für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes sowie für die Information über die Tätigkeit des IKRK.

Was die Tätigkeit dieser beiden Departemente betrifft, legte das IKRK 1982 zwei Schwerpunkte für die kommenden Jahre fest: einerseits Verstärkung der Beziehungen zu den Nationalen Gesellschaften, vor allem auf den Gebieten, wo das IKRK ihre Entwicklung fördern kann; andererseits vermehrte Bemühungen um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in verschiedenen Kreisen sowie um die Verbreitung der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes innerhalb der Bewegung. Neben der Erfüllung dieser Zielsetzungen blieb die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen durch möglichst viele Staaten ein Hauptanliegen des IKRK.

## Humanitäres Völkerrecht

### GENFER ABKOMMEN VON 1949

#### Weiterer Beitritt

Die Regierung der Republik Vanuatu hat am 27. Oktober 1982 die Beitrittsurkunden zu den Genfer Abkommen hinterlegt. Auf Grund der Schlussbestimmungen der Abkommen werden diese Texte für die Republik Vanuatu sechs Monate später, also am 27. April 1983, verbindlich. Vanuatu ist der 152. Mitgliedstaat.

#### Massnahmen zur Förderung des Beitritts zu den Abkommen

Im November 1980 war das IKRK an die damals neunzehn sogenannten «Nachfolgestaaten» sowie an Bhutan mit der Aufforderung herangetreten, den Genfer Abkommen beizutreten, dies vor allem im Hinblick auf die Internationale

Rotkreuzkonferenz 1981. 1982 setzte das IKRK seine diesbezüglichen Bemühungen unablässbar fort. Insbesondere wurden die Behörden von Angola, Moçambique und Simbabwe angesprochen, da es in diesen drei Ländern Delegationen gibt. Eine Mission nach Belize, die vor allem der Abfassung der Satzung des örtlichen Roten Kreuzes galt, bot Gelegenheit, die Behörden dieses Landes an die Abkommen zu erinnern. Diese Gelegenheit wurde auch bei zwei Missionen auf Kapverde zum Schutze der Häftlinge wahrgenommen.

Am 31. Dezember 1982 waren folgende «Nachfolgestaaten» den Abkommen noch nicht beigetreten: Angola, Antigua und Barbuda, Belize, Kapverde, Komoren, Guinea, Äquatorialguinea, Kiribati, Malediven, Moçambique, Nauru, Samoa, Seychellen, Simbabwe sowie die Staaten Bhutan und Birma (wobei der letztere Mitglied der Abkommen von 1929 ist).

### ZUSATZPROTOKOLLE ZU DEN GENFER ABKOMMEN VOM 8. JUNI 1977

#### Massnahmen zur Förderung der Ratifizierung der Zusatzprotokolle

Die Diplomatische Konferenz zur Bekräftigung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts bei bewaffneten Konflikten nahm am 8. Juni 1977 zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen an; diese Texte, die die Regeln zum Schutz der Kriegsopfer den modernen Konfliktformen anpassen, wurden von 62 Staaten (Protokoll I) bzw. 58 Staaten (Protokoll II) innerhalb der vorgesehenen Frist (12. Dezember 1978) unterzeichnet; am 31. Dezember 1982 hatten sich nur 27 bzw. 23 Staaten offiziell durch Ratifizierung bzw. Beitritt zu ihrer Einhaltung verpflichtet.

Das IKRK misst dieser Durchsetzung des humanitären Völkerrechts auf möglichst universeller Basis die grösste Bedeutung bei und ist im übrigen der Ansicht, dass den Staaten genügend Zeit zur Verfügung stand, um die Frage innerhalb von fünf Jahren zu prüfen. Deshalb wurden die Staaten immer wieder aufgefordert, die Zusatzprotokolle zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten. Dieses wesentliche Anliegen veranlasste das IKRK, Ende des Jahres einen Rechtsberater zu ernennen, der sich ausschliesslich mit dieser Frage befasst.

Die Schritte des IKRK zielen darauf ab, die Zusatzprotokolle bekanntzumachen bzw. an ihre Existenz zu erinnern, die humanitäre Bedeutung dieser Texte zur Geltung zu bringen und mit den Staaten besondere Probleme zu erörtern, denen sie begegnen können, um so alle Hindernisse zu beseitigen, die der Anwendung dieser Protokolle im Wege stehen. Präsident Hay, Mitglieder des Komitees, der Direktor für

allgemeine Angelegenheiten und seine wichtigsten Mitarbeiter unternahmen verschiedene Missionen; die Frage der Protokolle wurde auch anlässlich des Besuchs führender Persönlichkeiten am Hauptsitz des IKRK angeschnitten; ferner wurden die Delegierten des IKRK beauftragt, bei ihren Einsätzen in den verschiedenen Ländern das Thema stets mit ihren Gesprächspartnern von der Regierung zur Sprache zu bringen.

Das IKRK unterhielt weiterhin Beziehungen zum Europarat, um die Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Mitgliedstaaten zu fördern. Der Leiter des Departements für Grundsatz- und Rechtsfragen legte die Texte am 22. März dem Ausschuss für Rechtsfragen des Europarats vor. Anschliessend wurde der Präsident des IKRK am 2. Juli in Dublin eingeladen, vor dem Ständigen Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarats die Tragweite der Zusatzprotokolle zu erläutern. Er wies auf die grundlegenden humanitären Anliegen hin, die zu der Abfassung dieser Texte geführt hatten, also vor allem den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen der Feindseligkeiten, wobei auch die militärischen Sachzwänge gebührend berücksichtigt wurden; ferner führte er aus, dass die Zusatzprotokolle zahlreiche Fortschritte auf Gebieten gebracht haben, die an sich von den Abkommen schon abgedeckt waren, z.B. Schutz des zivilen Sanitätspersonals, Kennzeichnungsmittel, Suche nach Vermissten, Schutz der Zivilschutzorganisationen und Unterstützung der Zivilbevölkerung. Präsident Hay wies auch darauf hin, wie wichtig die Beteiligung der Länder der Dritten Welt an der Ausarbeitung der Protokolle war, da die meisten Konflikte heute in diesem Teil der Welt stattfinden, und wie notwendig entsprechende Regeln über nicht-internationale bewaffnete Konflikte sind (Protokoll II), da die meisten Konflikte heute dieser Kategorie angehören. Mit dem Hinweis, dass damals nur fünf Mitgliedstaaten des Europarats Vertragspartei der Zusatzprotokolle waren, verband Präsident Hay den Wunsch, dass Europa, Wiege des humanitären Völkerrechts, auf diesem Gebiet auch weiterhin eine massgebende Rolle spielen möge. Auf die Ausführungen von Präsident Hay eingehend, nahm der Ständige Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarats einstimmig eine Empfehlung an, die die Regierungen der 21 Mitgliedstaaten aufforderte, ihr Äusserstes zu tun, um die Ratifizierung der Protokolle bzw. den Beitritt zu diesen Texten zu beschleunigen; die Empfehlung war an den Ministerausschuss gerichtet und verpflichtete die Staaten zu einer Stellungnahme.

Im Rahmen der 37. Vollversammlung der Vereinten Nationen verfolgte das IKRK die Arbeiten des 6. Ausschusses, als dieser den Stand der Ratifizierungen der Zusatzprotokolle prüfte; bei dieser Gelegenheit erinnerte das IKRK die Regierungen daran, dass die formelle Annahme dieser Texte unbedingt in Betracht gezogen werden sollte. Am Rande dieser Ausschusstagung wandten sich die Delegierten des IKRK auch unmittelbar an verschiedene Regierungsvertreter. Die Vollversammlung verabschiedete eine Entschließung, in der die Staaten aufgefordert wurden, die Protokolle zu ratifizieren oder ihnen beizutreten.

In Washington hielt Präsident Hay eine Ansprache zum hundertsten Jahrestag der Ratifizierung des Ersten Genfer Abkommens von 1864 durch die Vereinigten Staaten; dabei richtete er einen dringenden Aufruf an den Staatssekretär und unterstrich die Bedeutung einer Ratifizierung der Protokolle durch die Vereinigten Staaten. Dabei kam es auch zu Gesprächen über das gleiche Thema mit Vertretern des Außen- und des Verteidigungsministeriums.

Das interamerikanische Seminar über Staatssicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, das Ende September in Costa Rica stattfand, sowie die entsprechenden Vorbereitungsmissionen boten Gelegenheit zur Erörterung der Frage der Zusatzprotokolle mit verschiedenen lateinamerikanischen Ländern.

Am Rande des VIII. bulgarischen Rotkreuzkongresses besprach Vizepräsident Huber vom IKRK diese Frage auch mit dem ersten Vizepräsidenten für auswärtige Angelegenheiten.

Behandelt wurden die Zusatzprotokolle auch im Rahmen des ersten ägyptischen Seminars über das humanitäre Völkerrecht, das im November in Kairo stattfand. Vizepräsident Huber, der die Delegation des IKRK leitete, sprach ferner mit dem ägyptischen Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten.

Eine Mission nach Belgien in Rahmen eines Programms zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts an den Universitäten und eine Mission nach Mittelamerika und in die Karibik (Barbados, Grenada, Saint-Vincent and Grenadines, Sainte-Lucie, Dominica und Belize) zu den dortigen Rotkreuzorganisationen waren Anlass zu einer Bestandsaufnahme mit den Behörden über den Stand der Ratifizierungs- bzw. Beitrittsverfahren.

Das IKRK nahm eine auf der IX. Tagung des Medizinisch-juristischen Ausschusses von Monaco angenommene Entschließung zur Kenntnis, die seine eigenen Massnahmen bestätigt und unterstützt. In dieser Entschließung zeigt sich der Ausschuss, der sich vor allem mit dem Problem der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte befasste, schwer besorgt angesichts der Tatsache, dass die elementarsten humanitären Regeln bei solchen Konflikten nicht immer eingehalten werden und fordert die Staaten, die es noch nicht getan haben, zur umgehenden Ratifizierung von Protokoll II auf, das bekanntlich den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte zum Gegenstand hat.

### Stand der Ratifizierungen und Beitritte

1982 wurden acht Staaten Vertragspartei der Zusatzprotokolle. Vier davon hinterlegten ihre Ratifizierungsurkunden: die Republik Korea am 15. Januar, die Schweiz am 17. Februar, Dänemark am 17. Juni, Österreich am 13. August. Die anderen vier Länder hinterlegten ihre Beitrittsurkunden: Mauritius am 22. März, Zaire am 3. Juni (nur Protokoll I), Sainte-Lucie am 7. Oktober, Kuba am 25. November (nur Protokoll I).

Am 31. Dezember 1982 waren 27 Staaten Vertragspartei von Protokoll I und 23 Staaten von Protokoll II: Bahamas,

Bangladesh, Botswana, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Finnland, Gabun, Ghana, Jordanien, Jugoslawien, Republik Korea, Kuba (Protokoll I), Laos, Libyen, Mauretanien, Mauritius, Niger, Norwegen, Österreich, Sainte-Lucie, Schweden, Schweiz, Tunesien, Vietnam (Protokoll I), Zaire (Protokoll I) und Zypern (Protokoll I).

#### **Neufassung von Anhang I zu Protokoll I: Vorschriften über die Kennzeichnung**

Artikel 98 von Protokoll I sieht vor, dass das IKRK die Parteien spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls fragt, ob ihnen eine Neufassung von Anhang I über die «Vorschriften über die Kennzeichnung» (Identifizierung des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals, Kenntlichmachung der Sanitätstransportmittel, Erkennungssignale, usw.) geboten erscheint. In Erfüllung dieses Auftrags richtete das IKRK am 7. Dezember eine Denkschrift über die Neufassung von Anhang I an alle Vertragsparteien von Protokoll I sowie zur Kenntnisnahme an alle Vertragsparteien der Abkommen. Dabei wies das IKRK auf Lücken im Regelwerk über Identifizierungs- und Signalisierungsfragen hin, die bei bestimmten Konflikten besonders deutlich wurden. Das IKRK verzichtete jedoch darauf, die Einberufung eines Sachverständigenausschusses zur Neufassung von Anhang I vorzuschlagen, einmal, weil zur Zeit umfangreiche Arbeiten bei internationalen Fachorganisationen für das Kommunikations- und Signalisierungswesen laufen, zum anderen, weil die Zahl der Staaten, die Mitglied von Protokoll I sind, vorläufig noch gering ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Frage der geeigneten Kenntlichmachung der Sanitätstransporte das IKRK vor allem im Rahmen des Südatlantikkonflikts beschäftigt hat. Der Fachberater des IKRK begab sich an Ort und Stelle und besuchte die sechs argentinischen und britischen Lazarettschiffe; seine Beobachtungen führten zu einem Bericht, der am 13. Oktober der 27. Tagung des Unterausschusses für die Sicherheit der Seeschiffahrt am Sitz der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation in London vorgelegt wurde. Der Bericht bildete die Grundlage für die Änderung von Kapitel XIV des internationalen Signalcodes über die Kenntlichmachung von Lazarettschiffen, das am 1. Januar 1980 in Kraft getreten war. Im Rahmen von «Medic-Air 1982», der internationalen Ausstellung für das Rettungs- und das allgemeine Flugwesen, die vom 22. bis 25. April in Genf stattfand, hielt der Fachberater des IKRK einen Vortrag über die Kenntlichmachung von Sanitätsflugzeugen bei bewaffneten Konflikten, wobei er sich auf Anhang I zu Protokoll I, auf die Entschliessungen der Diplomatischen Konferenz von 1977 über die Signalisierung und Kennzeichnung von Sanitätstransportmitteln sowie auf das am 1. Januar in Kraft getretene Funkreglement stützte.

Die «*Revue internationale de la Croix-Rouge*» veröffentlichte 1982 zwei Artikel des Fachberaters des IKRK über die «Kennzeichnung von Sanitätsflugzeugen bei bewaffneten Konflikten» (Juli-August-Nummer) und über die «Kennzeichnung von Lazarettschiffen und Schiffen, die durch die

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind» (*Ausgabe November-Dezember*); der zweite Artikel schildert vor allem die Erfahrungen im Südatlantik-Konflikt. (Beide Texte auf Französisch, Englisch und Spanisch.)

## **Zusammenarbeit innerhalb der Rotkreuzbewegung**

### **LIGA DER ROTKREUZGESELLSCHAFTEN**

Die beiden internationalen Rotkreuz-Organisationen, Liga und IKRK, unterhalten enge Beziehungen zueinander. Das IKRK nahm als Beobachter an der IX. und X. Tagung des Exekutivrats der Liga teil; Vertreter des IKRK konnten dabei die Politik des IKRK bei der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und zur Unterstützung der Entwicklung der Nationalen Gesellschaften darlegen. Beide Organisationen behandeln auch Fragen von gemeinsamem Interesse im Rahmen fast monatlicher gemeinsamer Sitzungen, Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen ständiger oder vorübergehender Natur.

#### **Gemeinsame Tagungen Liga/IKRK**

Artikel VIII der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes sieht vor, dass das IKRK und die Liga regelmässig gemeinsame Tagungen abhalten, um Fragen von gegenseitigem Interesse zu behandeln und ihre Tätigkeit zu koordinieren. 1982 kam es zu acht ordentlichen und einer ausserordentlichen Sitzung zur Vorbereitung der Sitzung der Ständigen Kommission über den Libanon (siehe weiter unten). Bei diesen gemeinsamen Sitzungen zogen das IKRK und die Liga die Bilanz der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz und begannen die Vorbereitungen für die XXV. Konferenz, die 1986 in Genf stattfinden wird, sowie für den Delegiertenrat 1983; vorbereitet wurden ferner die Sitzungen der Ständigen Kommission. Darüber hinaus konnten Meinungen ausgetauscht und gemeinsame Standpunkte zu verschiedenen Fragen erarbeitet werden, z.B. betreffend das gemeinsame audiovisuelle Zentrum, die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften, die Zusammenarbeit bei der Ausbildung des Personals, das Rote Kreuz und der Friede, das Rote Kreuz angesehnts der neuen internationalen humanitären Ordnung und die Schaffung eines Fonds für Behinderte, wie er in Entschliessung XXVII der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz empfohlen wird. IKRK und Liga genehmigten auch die endgültige französische Fassung der zwölften Ausgabe des «Handbuchs des Internationalen Roten Kreuzes».

In Erfüllung eines Antrags der Ständigen Kommission vom April 1982 prüften IKRK und Liga bei ihren gemeinsamen Sitzungen auch die technische Anpassung der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes. Das Ergebnis dieser Prü-

fung wurde der Ständigen Kommission im Oktober 1982 unterbreitet.

Der Exekutivrat der Liga beschloss auf seiner IX. Tagung im April 1982 seinerseits, auf die Frage der Neufassung dieses Textes einzugehen und setzte zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe ein, der je ein Mitglied der folgenden Nationalen Gesellschaften angehört: Australien, Benin, Großbritannien, Honduras, Indien, Indonesien, Jugoslawien, Libyen, Marokko, Österreich, Schweden und Sowjetunion. Ein Beobachter des IKRK wurde zur Teilnahme an den Arbeiten dieser Gruppe eingeladen. Sie steht unter dem Vorsitz von Frau Spiljak (Jugoslawien), Vizepräsidentin der Liga, war aber bis zum Ende des Jahres noch nicht zusammengetreten.

#### Gemeinsamer Ausschuss Liga/IKRK für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften

Der Gemeinsame Ausschuss Liga/IKRK für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften entstand auf Grund von Entschließung VI der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, in der die Nationalen Gesellschaften aufgefordert wurden, das IKRK und die Liga ständig über etwaige Satzungsänderungswünsche zu unterrichten und die Bemerkungen der beiden Institutionen zu berücksichtigen.

1982 trat der Ausschuss siebenmal zusammen, und zwar am 16. März, am 26. Mai, am 30. Juni, am 26. August, am 22. September, am 16. November und am 17. Dezember. Er prüfte 17 Fälle von in Entstehung begriffenen Nationalen Gesellschaften, von denen zwei 1982 offiziell anerkannt wurden (*siehe weiter unten den Abschnitt über die «Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften»*); ferner prüfte er Satzungsänderungsentwürfe von 11 Nationalen Gesellschaften, von denen die meisten die Empfehlungen des Ausschusses berücksichtigt hatten; behandelt wurden auch verschiedene Sonderfälle von Nationalen Gesellschaften, die vor internen Organisationsproblemen stehen.

Auf seiner IX. Tagung forderte der Exekutivrat der Liga den Gemeinsamen Ausschuss zur Prüfung der Möglichkeit auf, die bestehenden Verfahren zur Anerkennung Nationaler Gesellschaften durch das IKRK und zur Zulassung zur Liga zu beschleunigen, und bat den Ausschuss, auf der X. Tagung einen ersten Bericht vorzulegen. Im Rahmen dieses Auftrags überlegte sich der Ausschuss, mit welchen Mitteln die Anerkennungs- und Aufnahmeverfahren beschleunigt werden könnten und verfasste einen Zwischenbericht, der dem Exekutivrat der Liga im Oktober vorgelegt wurde. Dabei befassete sich das IKRK insbesondere mit einer Analyse des bisherigen Anerkennungsverfahrens für Nationale Gesellschaften (*die zehn Anerkennungsbedingungen wurden im Tätigkeitsbericht 1981, S. 79, genannt*). Wenn auch das Internationale Rote Kreuz mit seinem universellen Auftrag die Gründung von Nationalen Gesellschaften fördern muss, wurde doch festgestellt, dass der manchmal geäusserte Gedanke, wonach die Anerkennung der Nationalen Gesellschaften durch die Herabsetzung der Bedingungen erleichtert werden könnte, abzulehnen ist; damit wäre unweigerlich eine

Schwächung des Zusammenhalts der Rotkreuzbewegung und auch ihrer Wirksamkeit verbunden, während die bisherigen Bedingungen die neuen Rotkreuzgesellschaften auf eine gesunde Grundlage für ihre weitere Entwicklung stellen. Sollen die Anerkennungen im einem schnelleren Rhythmus erfolgen, müssen die Bemühungen mit dem Ziel, die Gründung und die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften zu fördern, verstärkt werden, d.h. vermehrte Einflussnahme auf die Staaten, damit sie den Genfer Abkommen beitreten, Nationale Gesellschaften in ihrem Land gründen und sie entsprechend anerkennen; ständige Beratung der angehenden Nationalen Gesellschaften, um ihnen zu helfen, ihre Satzung im Sinne der Grundgedanken des Roten Kreuzes zu gestalten; fachliche und materielle Hilfe für die in Entstehung begriffenen Gesellschaften beim Aufbau ihrer internen Organisation.

In dem Bestreben, die Anerkennung und Aufnahme neuer Nationaler Gesellschaften (im Sinne der gewünschten angemessenen Beschleunigung der Verfahren) zu erleichtern, unternahm der Ausschuss mehrere gemeinsame Missionen: nach Ruanda im August, nach Belize und in die Karibik (Barbados, Grenada, Saint-Vincent and Grenadines, Sainte-Lucie, Dominica) — wo die Nationalen Gesellschaften zum Teil noch Zweigorganisationen des Britischen Roten Kreuzes sind — im September, nach Andorra im Oktober. Eine gemeinsame Mission erfolgte auch in Nepal im November, auf Einladung des Nepalesischen Roten Kreuzes, zur Prüfung der bestehenden Satzung.

Der Gemeinsame Ausschuss Liga/IKRK für die Satzungen der Nationalen Gesellschaften stand bis Ende Juni unter dem Vorsitz von Professor Jovica Patrnogic, Rechtsberater der Liga. Danach wurde das Amt von Pierre Gaillard vom IKRK übernommen.

#### Koordinierungsorgan

Auf Grund einer Bestimmung des 1969 zwischen IKRK und Liga geschlossenen Abkommens besteht ein Koordinierungsorgan mit Vertretern beider Institutionen, das beauftragt ist, Information von gemeinsamen Interesse über die laufende Tätigkeit in den Einsatzgebieten zwischen IKRK und Liga auszutauschen. Eine weitere Aufgabe dieses Organs besteht darin, das sofortige Eingreifen des Roten Kreuzes zu erleichtern, die schnelle Durchführung von Hilfsaktionen zu fördern und konkrete Aufgaben zwischen IKRK und Liga zu verteilen.

Das Koordinierungsorgan trat 1982 zweimal zusammen, und zwar am 27. Mai und am 13. Oktober. Es behandelte vor allem die Frage der gemeinsamen Aktion in Polen und nahm auch einen Informationsaustausch über die laufenden Einsätze in Argentinien, Äthiopien, Kampuchea und Libanon vor.

#### Entwicklung der Nationalen Gesellschaften

1981 bestimmten IKRK und Liga gemeinsam die Bereiche, in denen das IKRK zur Entwicklung der Nationalen Gesell-

schaften beitragen kann, entweder durch Zusammenarbeit oder in Beratung mit der Liga. Sechs solche Bereiche wurden erkannt:

- technische und juristische Hilfe bei der Gründung bzw. Neuorganisation von Nationalen Gesellschaften;
- Förderung und Unterstützung der Programme der Nationalen Gesellschaften auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzideale sowie auf dem Gebiet der Informationsdienste;
- Unterstützung bei der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Abkommen, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über den Schutz des Wahrzeichens;
- Vorbereitung der Nationalen Gesellschaften auf ihre Tätigkeit im Rahmen von bewaffneten Konflikten;
- Ausbildung des leitenden Personals der Nationalen Gesellschaften;
- Ausbildung der Delegierten und des Personals Nationaler Gesellschaften, die im Auftrag des IKRK oder der Liga Missionen zu übernehmen haben.

Die Rolle des IKRK im Rahmen der Gesamtstrategie der Liga auf dem Gebiet der Entwicklung (Strategie für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in den 80er Jahren) wurde von der Generalversammlung der Liga auf ihrer zweiten Tagung und von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Entschließung Nr. XXV) gutgeheissen.

Im Bewusstsein der Bedeutung seines konkreten Beitrags zur Entwicklung der Nationalen Gesellschaften in den kommenden Jahren schuf das IKRK 1982 das Amt eines Delegierten für die Entwicklung der Nationalen Gesellschaften mit der Aufgabe, diesen Beitrag des IKRK mit der Tätigkeit der Liga und der Nationalen Gesellschaften zu koordinieren.

Die für dieses Amt ernannte Delegierte absolvierte ein Praktikum in der Liga, was angesichts der engen Koordinierung, die zwischen den beiden Institutionen auf dem Gebiet der Entwicklung hergestellt werden soll, unerlässlich war.

Zusammen mit anderen Mitarbeitern des IKRK nahm sie an mehreren, von der Liga organisierten Tagungen Nationaler Gesellschaften teil: an der Tagung der Nationalen Gesellschaften der Vereinigten Staaten, Mexikos und Mittelamerikas sowie der am Fünfjahres-Entwicklungsprogramm für Amerika beteiligten Gesellschaften in San José (Costa Rica) am 8. und 9. Juli; an der 5. Tagung des interamerikanischen Regionalkomitees in San José am 9. und 10. Juli und an der Regionaltagung der Träger- und Teilnehmergeesellschaften des Entwicklungsprogramms für das südliche Afrika in Lusaka vom 13. bis 17. September. Diese Tagungen bieten Gelegenheit, im Beisein der teilnehmenden Nationalen Gesellschaften die Entwicklungspläne der einzelnen Gesellschaften zu erörtern.

Das IKRK hat auch ein Dokument für die Nationalen Gesellschaften ausgearbeitet, in dem sein Aufgabenbereich auf dem Gebiet der Entwicklung und die Grundsätze seines diesbezüglichen Wirkens dargestellt sind.

## STÄNDIGE KOMMISSION

Dieses Organ hat die Aufgabe, die Internationalen Rotkreuzkonferenzen vorzubereiten und in der Zwischenzeit zur Koordinierung und Vereinheitlichung des Wirkens des IKRK und der Liga beizutragen. 1982 trat die Ständige Kommission am 22. April und am 14. Oktober zu ordentlichen Sitzungen unter dem Vorsitz von Dr. Ahmad Abu Gura (vom Jordanischen Roten Halbmond) zusammen. Sie befasste sich vorwiegend mit den Vorbereitungen für den Delegiertenrat 1983 und für die Internationale Rotkreuzkonferenz 1986; ferner prüfte sie die Zweckmäßigkeit einer Erklärung über die Abrüstung anlässlich der Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen (*siehe weiter unten den Abschnitt über die Abrüstung*). Die Ständige Kommission trat außerdem am 11. August in ausserordentlicher Sitzung zusammen, um sich über die Bemühungen des IKRK und der Liga zugunsten der Opfer des Libanon-Konflikts berichten zu lassen.

Die Ständige Kommission besteht aus fünf von der Internationalen Rotkreuzkonferenz gewählten Vertretern (*siehe Tätigkeitsbericht 1981*), sowie aus je zwei Vertretern des IKRK und der Liga.

## NATIONALE GESELLSCHAFTEN

### Anerkennung neuer Nationaler Gesellschaften

Auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses Liga/IKRK für die Sitzungen der Nationalen Gesellschaften vollzog das IKRK die offizielle Anerkennung der Gesellschaft vom Roten Halbmond der Arabischen Republik Jemen (RAY) am 22. April und der Gesellschaft vom Roten Kreuz der Republik Ruanda am 6. Oktober. Die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond wurden davon mit Rundschreiben vom 30. April bzw. vom 8. Oktober unterrichtet. Am 31. Dezember 1982 waren 130 Nationale Gesellschaften dem Internationalen Roten Kreuz angeschlossen.

Der Rote Halbmond von Nordjemen wurde am 16. Juli 1970 gegründet und am 15. April 1982 von der Regierung der Arabischen Republik Jemen offiziell anerkannt.

Das Rote Kreuz von Ruanda wurde von der Regierung von Ruanda am 29. Dezember 1964 (als freiwillige Hilfsorganisation im Dienste der öffentlichen Hand) anerkannt. Auf Grund der Gesetzgebung von Ruanda musste die Satzung des nationalen Roten Kreuzes noch von den zuständigen Behörden genehmigt werden; dies geschah am 4. Oktober 1982 durch Erlass des Justizministers.

### Informations- und Beratungssitzung beim IKRK mit den Leitern der Nationalen Gesellschaften

Das IKRK nutzte den Umstand, dass verschiedene leitende Persönlichkeiten Nationaler Gesellschaften zur Teil-

nahme an der IX. und X. Tagung des Exekutivrats der Liga im April und Oktober nach Genf gekommen waren, um zwei Informations- und Beratungssitzungen über seine Tätigkeit in den Einsatzgebieten durchzuführen. Die Aprilsitzung fand ausnahmsweise in den Räumen der Liga statt. Die Oktositzung wurde im üblichen Rahmen, d.h. am Hauptsitz des IKRK durchgeführt, wo sich rund 80 Teilnehmer von mehr als 30 Nationalen Gesellschaften einfanden.

### Teilnahme an Regionaltagungen bzw. -seminaren

Das IKRK beteiligte sich an verschiedenen Tagungen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die nicht vom IKRK selbst veranstaltet wurden (die Tagungen zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts sind im entsprechenden Abschnitt dargestellt; mehrere Tagungen werden auch im Kapitel «Entwicklung der Nationalen Gesellschaften» erwähnt).

In Lateinamerika nahmen Delegierte des IKRK an der II. Tagung der Präsidenten und an Fachseminaren der Nationalen Gesellschaften Südamerikas teil, die Ende September vom Argentinischen Roten Kreuz mit Unterstützung der Liga in Buenos Aires veranstaltet wurden. Die Tagung diente der Prüfung der Aktions- und Entwicklungsprogramme der Nationalen Gesellschaften im Rahmen des für diese Region Amerikas ausgearbeiteten Fünfjahresplans (1980-84), wobei auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften Rücksicht genommen wurde; ein weiteres Ziel bestand in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Gesellschaften. Das IKRK konnte bei dieser Gelegenheit verschiedene seiner Tätigkeiten eingehend erläutern.

Vertreten war das IKRK auch am ersten Kommunikationslehrgang für die Nationalen Gesellschaften Lateinamerikas, der vom 29. November bis 7. Dezember unter der Schirmherrschaft des Kolumbianischen Roten Kreuzes und der Liga in Bogota stattfand. Teilnehmer waren Vertreter der Abteilungen Information und Öffentlichkeitsarbeit von sechs Gesellschaften.

Was Europa betrifft, vertraten Vizepräsident Huber und der Generaldelegierte für Europa, Schmidt, das IKRK auf dem VIII. Kongress des Bulgarischen Roten Kreuzes in Sofia vom 30. März bis 1. April; im Mittelpunkt des Kongresses stand der Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden.

Wie schon früher entsandte das IKRK einen Vertreter zum XIII. und XIV. Seminar des Jugoslawischen Roten Kreuzes für die Ausbildung von Führungskräften der Entwicklungsländer und der Befreiungsbewegungen; bei diesen Seminaren ist ein Tag der Darstellung der internationalen Rotkreuzinstitutionen gewidmet.

Am 10. und 11. September veranstaltete das Schwedische Rote Kreuz in Stockholm ein Seminar über Folter und politische Gefangene, zu dem das IKRK eingeladen wurde. Das IKRK hielt ein Referat über seine Schutztätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, der internierten Zivilpersonen und der politischen Häftlinge.

Ein Vertreter des IKRK nahm auch an Ausbildungslehrgängen für angehende Delegierte für internationale Missionen teil, die vom Dänischen, Finnischen und Norwegischen Roten Kreuz veranstaltet wurden.

In Afrika war das IKRK durch seine Delegierten auf den Tagungen von Nationalen Gesellschaften vertreten, die die Liga vom 29. März bis 7. April in Gabarone bzw. vom 24. bis 28. Mai in Nairobi über die regionalen Entwicklungsprogramme veranstaltete.

### Missionen des Präsidenten und verschiedener Komiteemitglieder bei Nationalen Gesellschaften

Präsident Hay und verschiedene Komiteemitglieder unternahmen mehrere Missionen zur Behandlung praktischer und juristischer Probleme sowie von Fragen der Finanzierung des IKRK oder zur Teilnahme an verschiedenen Seminaren und Tagungen. Im Verlauf dieser Missionen (von denen die meisten in den Abschnitten «Tätigkeit in den Einsatzgebieten» bzw. «Allgemeine Angelegenheiten» dieses Berichts dargestellt sind) trafen sie auch mit Leitern der Nationalen Gesellschaften zusammen.

Präsident Hay begab sich nach Saudiarabien (März), Kanada (März), USA (März), Frankreich (März), Polen (Juni), Irland (Juli) und in die Bundesrepublik Deutschland (September). Vizepräsident Huber reiste nach Bulgarien (März) und Ägypten (November), Vizepräsident Pestalozzi besuchte Angola und Uganda (März), die Volksrepublik China und die Demokratische Volksrepublik Korea (August). Die Komiteemitglieder Naville und Frau Weitzel begaben sich im August bzw. im Dezember in den Libanon.

### Shōken-Fonds

Der paritätische Ausschuss Liga/IKRK zur Verwaltung des 1912 geschaffenen Kaiserin-Shōken-Fonds, der vor allem zur Finanzierung der humanitären Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften in Friedenszeiten herangezogen wird, trat am 24. März in Genf zusammen. Das Japanische Rote Kreuz war durch Botschafter Fumihiko Suzuki vertreten.

Der paritätische Ausschuss prüfte die Anträge von dreizehn Nationalen Gesellschaften, wobei die folgenden Länder berücksichtigt wurden: Chile, Jamaika, Lesotho, Pakistan, Peru, Philippinen und Syrien. Angenommen wurde auch ein Antrag des Henry-Dunant-Instituts.

Die vergebenen Gelder — insgesamt 221 000 Franken — sollen den Empfängergesellschaften helfen, ihre Ausrüstung zu verbessern und ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Bluttransfusionen, der Unterstützung von Hilfsbedürftigen in Notzeiten und des medizinisch-sozialen Einsatzes zu entwickeln. Das Henry-Dunant-Institut erhielt 25 000 Franken zur Vergabe von Stipendien an Interessenten, die seine Lehrgänge absolvieren wollen.

## KOMMISSION ZUM FRAGENKREIS ROTES KREUZ UND FRIEDEN

Die Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Frieden hat den Auftrag, die Durchführung des von der Weltkonferenz des Roten Kreuzes über den Frieden 1975 in Belgrad angenommenen «Aktionsprogramms des Roten Kreuzes als Friedensfaktor» zu fördern. Die Kommission wurde 1977 vom Delegiertenrat eingesetzt, der ihr Mandat bisher zweimal, nämlich 1979 und 1981, verlängert hat. Unter dem Vorsitz von Vizepräsident Harald Huber stehend, umfasst die Kommission Vertreter des IKRK und der Liga, des Henry-Dunant-Instituts und von zwölf Nationalen Gesellschaften: Ägypten, Australien, Deutsche Demokratische Republik, El Salvador, Frankreich, Indonesien, Jugoslawien, Kanada, Mauretanien, Philippinen, Senegal, Zaire.

1982 hielt die Kommission am Hauptsitz des IKRK ihre 9. und 10. Sitzung am 20. April bzw. am 12. und 13. Oktober ab. Im Mittelpunkt standen zwei Fragen: der Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden und zur Abrüstung. Bei ihren Beratungen ging die Kommission von zwei Grunddokumenten aus, die vom Jugoslawischen bzw. vom Französischen Roten Kreuz vorgelegt wurden und in denen diese Nationalen Gesellschaften ihre Vorstellungen von der Rolle der Rotkreuzbewegung bei der Förderung des Friedens darlegten.

Was die Abrüstung betrifft, machte die Kommission mit Erfolg den Vorschlag, dass die Präsidenten des IKRK, der Liga und der Ständigen Kommission einen gemeinsamen Aufruf im Rahmen der Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Abrüstung erlassen sollten. Ausserdem setzte sie eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des IKRK und der Liga sowie der Nationalen Gesellschaften Frankreichs, Mauretanien und Jugoslawiens ein; unter dem Vorsitz von Frau Sall, Präsidentin des Mauretanischen Roten Halbmonds, wurde diese Arbeitsgruppe beauftragt, konkrete Vorschläge für mögliche Beiträge der Rotkreuzbewegung zur Abrüstung zu machen.

## HENRY-DUNANT-INSTITUT

Als Mitglied des Henry-Dunant-Instituts — im gleichen Rang wie die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz — ist das IKRK an verschiedenen Studien des Instituts beteiligt und wirkt auch aktiv an mehreren seiner Lehrgänge und Seminare mit. Präsident des Instituts war bis zum 30. Juni Komiteemitglied Jean Pictet, anschliessend abgelöst durch den Präsidenten der Liga, de la Mata.

Wie bisher nahmen Mitarbeiter des IKRK mit Referaten am siebten Einführungslehrgang über die internationale Tätigkeit des Roten Kreuzes teil; dieser Lehrgang ist für Führungskräfte und Freiwillige Nationaler Gesellschaften gedacht, die Aufgaben auf nationaler Ebene wahrnehmen oder für Missionen im Auftrag des IKRK oder der Liga in Frage kommen. Dieser siebte Lehrgang in französischer Sprache fand vom 4. bis 13. Mai in Genf statt, mit 21 Teilnehmern aus Afrika (11), Europa (5), dem Nahen Osten

(3) und Asien (2), die 17 Nationale Gesellschaften vertraten (Belgien, Benin, Frankreich, Gabun, Griechenland, Kamerun, Kongo, Laos, Libanon, Madagaskar, Mauritius, Obervolta, Senegal, Spanien, Togo, Tunesien und Zentralafrikanische Republik).

Beteiligt war das IKRK auch am zweiten Seminar für die Mitglieder der diplomatischen Vertretungen in Genf, das im Januar stattfand und den teilnehmenden Diplomaten einen Überblick über das humanitäre Völkerrecht und das Internationale Rote Kreuz vermitteln sollte. Schliesslich war das IKRK auch am Seminar über das humanitäre Völkerrecht und die friedliche Beilegung von Streitfällen vertreten, das vom Henry-Dunant-Institut und vom interamerikanischen Anwaltsverband vom 6. bis 12. November in Tampa (USA) veranstaltet wurde.

## Sonstige Fragen

### VERBOT BESTIMMTER WAFFEN

#### Abkommen über das Verbot bzw. die Begrenzung des Einsatzes bestimmter klassischer Waffen vom 10. April 1981

Im Rahmen des Auftrags, der ihm von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz erteilt wurde, verfolgt das IKRK weiterhin die Frage des Verbots bzw. der Begrenzung des Einsatzes bestimmter klassischer Waffen.

Das «Übereinkommen über das Verbot bzw. die Begrenzung des Einsatzes bestimmter klassischer Waffen, die als untragbar zu bezeichnende körperliche Verletzungen bzw. wahllose Schädigungen hervorrufen» vom 10. April 1981 sowie drei Protokolle wurden innerhalb der vorgesehenen Frist, also zwischen dem 10. April 1981 und dem 10. April 1982 von 53 Staaten unterzeichnet. Am 31. Dezember 1982 waren 16 Staaten formell Vertragspartei des Übereinkommens und der Protokolle: Bielorussland, Bulgarien, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Ecuador, Finnland, Japan, Mexiko, Mongolei, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Tschechoslowakei (nur des Übereinkommens), Ukraine und Ungarn.

### ABRÜSTUNG

Beunruhigt durch das Problem der Abrüstung und der Massenvernichtungswaffen verfolgte das IKRK wie schon 1978 als Beobachter die Arbeiten der zweiten Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Abrüstung, die vom 7. bis 9. Juli in New York stattfand (*siehe auch den Abschnitt über die Kommission zum Fragenkreis Rotes Kreuz und Friede in diesem Bericht*).

In einem Aufruf der Präsidenten der Ständigen Kommission, des IKRK und der Liga, der am 14. Mai an die Teilnehmer dieser Sondersitzung gerichtet wurde, äusserte die Rotkreuz-

bewegung ihre tiefe Besorgnis angesichts des beschleunigten Wettrüstens mit nuklearen und konventionellen Waffen und der Anhäufung von Massenvernichtungswaffen, die das Ende der Menschheit bedeuten könnten. Der Aufruf betont, «dass Abrüstung und Frieden erreichbare Ziele darstellen und die Menschen nicht dazu verurteilt sind, sich gegenseitig zu vernichten sondern in Harmonie leben können, wie es das Bestehen der Rotkreuzbewegung gezeigt hat, die 230 Millionen Mitglieder verschiedener Rassen, Glaubensrichtungen und Nationalitäten unter einem gemeinsamen Ideal vereint.» Ferner heisst es in dem Appell, «dass für das Rote Kreuz Frieden nicht einfach krieglose Lage bedeutet, sondern dass es diesen eher als einen dynamischen Prozess der Zusammenarbeit zwischen Staaten und Völkern versteht, wobei sich die Zusammenarbeit auf Freiheit, Unabhängigkeit, nationale Souveränität, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte und auf einer gerechten Verteilung der Ressourcen gründet, um die Bedürfnisse der Völker decken zu können». Die Staaten und die Vereinten Nationen werden aufgefordert, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den bewaffneten Konflikten ein Ende zu bereiten und einen dauerhaften Frieden herzustellen; die Regierungen werden aufgerufen, die allgemeine und vollständige Abrüstung anzustreben. Der Text des Appells wurde in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* vom Mai-Juni 1982 veröffentlicht.

## NEUE INTERNATIONALE HUMANITÄRE ORDNUNG

Das IKRK nahm den der UNO unterbreiteten und von einem Ausschuss unter dem Vorsitz von Prinz Sadruddin Aga Khan übernommenen Plan von Prinz Hassan von Jordanien zur Förderung einer «Neuen internationalen humanitären Ordnung» zur Kenntnis. Das IKRK verfolgt diese Initiative angesichts ihres humanitären Aspekts mit Interesse, ist aber zunächst bestrebt, die Anwendung und Einhaltung der bereits bestehenden humanitären Texte durchzusetzen, um anschliessend die Möglichkeit der Ausarbeitung neuer humanitärer Regeln zu prüfen.

## TEILNAHME AN REGIONALEN UND INTERNATIONALEN TAGUNGEN

Mitarbeiter des IKRK nahmen an verschiedenen Tagungen und Seminaren teil, die ausserhalb der Rotkreuzbewegung veranstaltet wurden und Fragen im Zusammenhang mit humanitären Aspekten, mit dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechten bzw. dem internationalen öffentlichen Recht betrafen.

— *Generalversammlung des Verbandes palästinensischer Juristen vom 7. bis 9. Januar in Bagdad.* — Das IKRK hielt ein Referat über den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen der Feindseligkeiten auf Grund der Bestimmungen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen; es verwies ferner auf seine grundsätzliche Haltung bei Verletzungen des

humanitären Völkerrechts (siehe dazu *Tätigkeitsbericht 1981*, s. 68).

— Seminar über aktuelle Probleme des humanitären Völkerrechts, veranstaltet vom Institut für Frieden und Entwicklung der Universität Nizza am 28. und 29. Januar in Nizza. — Das IKRK hielt zwei Referate über «Das Profil des Opfers» und «Das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte» im Rahmen dieses Seminars für Lehrer und Doktoranden des internationalen öffentlichen Rechts. Das IKRK behandelte auch die Frage seiner Zusammenarbeit mit den französischen Universitäten auf dem Gebiet der Verbreitung des humanitären Völkerrechts.

— IX. Tagung des «Pugwash Workshop on Chemical Weapons» vom 12. bis 14. März in Genf. — Bei dieser Veranstaltung bekräftigte das IKRK seinen Standpunkt im Zusammenhang mit Untersuchungen über die behauptete Verwendung von chemischen Waffen vor rund dreissig Fachleuten.

— Tagung des Redaktionsausschusses des internationalen Forschungs- und Studienzentrums für Soziologie, Strafrecht und Strafvollzug vom 26. bis 28. März in Genua. — Dieser Ausschuss bearbeitet ein Handbuch über die Menschenrechte für Medizinstudenten. Zwei Artikel dieser Schrift sind dem Roten Kreuz gewidmet: der eine der Stellung des Sanitätspersonals und dem Recht der geschützten Personen bei Konflikten und Naturkatastrophen; der andere dem Wirken des IKRK zugunsten der Kriegsgefangenen, der internierten Zivilpersonen und der politischen Häftlinge.

— Internationaler gerichtsmedizinischer Kongress über die Menschenrechte und Zwangsmassnahmen gegenüber der Person am 15. und 16. April in Genf. — Die Internationale gerichts- und sozialmedizinische Akademie versammelte mehrere Gerichtsmediziner, Richter und Vertreter internationaler Organisationen, die im Rahmen dieses Kongresses verschiedene Themen wie Sozialmedizin und Menschenrechte, medizinische Ethik im Strafvollzug, die Haltung des Arztes gegenüber der Folter, humanitäres Völkerrecht und die Rolle der nicht-staatlichen Organisationen behandelten. Die Vertreter des IKRK betonten die Rolle der Menschenrechte und vor allem des humanitären Völkerrechts im Rahmen des Medizinstudiums.

— Rundtischgespräch über vorbeugenden Massnahmen gegen die Massenabwanderung von Flüchtlingen vom 27. bis 30. April in San Remo. — Das IKRK beteiligte sich an diesem Rundtischgespräch des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, das die Ursachen der Massenabwanderungen von Flüchtlingen und die Rolle der bestehenden Organisationen bei der Suche nach einer Lösung dieses Problems untersuchte (siehe auch *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Ausgabe September-Oktober 1982).

— IX. Tagung des Juristisch-medizinischen Ausschusses von Monaco vom 12. bis 15. Mai in Monaco. — Eines der behandelten Themen, «Internationale Organisationen und innere Konflikte», war für das IKRK besonders aktuell. Seine

Rolle bei inneren Konflikten, Unruhen oder inneren Spannungen wurde vom Ausschuss anerkannt, der in einer Entschließung die Regierungen aufforderte, dem IKRK alle nötigen Erleichterungen zu gewähren, um ihm die Ausübung seiner humanitären Tätigkeit unter den erwähnten Umständen zu ermöglichen (siehe auch Abschnitt über die Zusatzprotokolle in diesem Bericht).

— *Völkerrechtsseminar des Völkerrechtsausschusses der Vereinten Nationen, im Mai in Genf.* — Wie im vergangenen Jahr hielt das IKRK im Rahmen dieses Seminars wiederum ein Referat über das humanitäre Völkerrecht als Zweig des internationalen öffentlichen Rechts. Der Völkerrechtsausschuss der Vereinten Nationen veranstaltet solche Seminare im Rahmen seiner Jahrestagung für Juristen, Diplomaten und Professoren. Präsident Hay empfing am Hauptsitz des IKRK zunächst die Seminarteilnehmer, dann auch die Mitglieder des Ausschusses.

— *Gespräch über Recht und Waffen, vom 3. bis 5. Juni in Montpellier.* — Dieses Gespräch, veranstaltet von der Französischen Gesellschaft für Völkerrecht, führte Fachleute des humanitären Völkerrechts zusammen. Es wurden drei Themen behandelt: das Verbot bzw. die Begrenzung des Einsatzes von Waffen im Völkerrecht; der Waffenhandel und das Völkerrecht; die völkerrechtliche Stellung gewisser Zonen (entmilitarisierte Zonen, usw.) und die Waffen.

— *Tagung der Arbeitsgruppe des Hochkommissariats für die Flüchtlinge über die Bergung von Asylsuchenden auf See, vom 5. bis 7. Juli in Genf.* — 17 westliche und südostasiatische Staaten, das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung, die Internationale Seeschiffahrtsorganisation und das IKRK beteiligten sich an dieser Tagung, bei der geprüft wurde, ob die Länder des ersten Anlaufhafens die Bedingungen überprüfen könnten, die die Asylsuchenden erfüllen müssen, bevor sie das Schiff verlassen dürfen. Der am Schluss der Tagung angenommene Bericht betont auch die Pflicht zur Hilfeleistung an Asylsuchende, die sich in Seenot befinden.

— *13. Tagung des Internationalen Instituts für Menschenrechte in Strassburg, vom 26. bis 30. Juli.* — Wie bisher nahm

das IKRK wiederum regen Anteil an diesem Kurs für Personen, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verbessern möchten.

— *VIII. Rundtischgespräch über aktuelle Probleme des humanitären Völkerrechts und Rotkreuz-Symposium, vom 8. bis 11. September in San Remo.* — Veranstaltet vom Internationalen Institut für Völkerrecht, vereinigte des achte Rundtischgespräch etwa hundert Teilnehmer: Juristen, Diplomaten und Vertreter Nationaler Gesellschaften; das IKRK war durch seinen Präsidenten und die Komiteemitglieder Aubert und Schindler vertreten. Es wurden vier Themen behandelt: «Die Streitkräfte der Vereinten Nationen und das humanitäre Völkerrecht: Anwendbarkeit und Unterricht»; «Die Journalisten bei bewaffneten Konflikten: Rolle, Verantwortung und Schutz in gefährlichem beruflichem Auftrag»; «Der Schutz der Flüchtlinge bei bewaffneten Konflikten und inneren Unruhen» sowie, auf Grund eines Berichts des IKRK, «Erfolgte und noch zu ergreifende Massnahmen zur Durchführung der von der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Entschlüsse».

— *XVII. Generalversammlung des Weltbundes ehemaliger Kriegsteilnehmer, vom 22. bis 27. Oktober in Nizza.* — Frau Weitzel, Mitglied des Komitee, führte die Delegation des IKRK an und hielt ein Referat über die Stellung der Frau im humanitären Völkerrecht. Eine der von der Generalversammlung angenommenen Entschlüsse fordert den Weltbund und seine angeschlossenen Organisationen auf, sich gemeinsam mit der Rotkreuzbewegung für die Einhaltung und die Verbreitung des humanitären Völkerrechts einzusetzen.

— *Internationale Konferenz über islamisches Strafrecht, vom 28. bis 31. Oktober in Chicago.* — Veranstaltet von der Rechtsfakultät der De-Paul-Universität, gab diese Konferenz dem Vertreter des IKRK Gelegenheit, die Tätigkeit der Institution in den islamischen Ländern und den Zusammenhang zwischen dem humanitären Völkerrecht und der islamischen Tradition darzustellen.